

Entscheidung Nr. 515/2023/2024

15.07.2024 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 15.07.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 300.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 100.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Endspiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA und der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH am 25.05.2024 in Berlin, die rechtliche Bewertung der pyrotechnischen Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag des DFB-Kontrollausschusses verwiesen. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat der beantragten Sanktion nicht zugestimmt und sich darauf berufen, dass ein Antrag auf Herausgabe von Personendaten von ermittelten Anhängern und Videomaterial im Zusammenhang mit den pyrotechnischen Aktionen von der Polizei Berlin abgelehnt worden sei. Hierdurch sei dem Klub die Möglichkeit einer Strafrezuierung durch Täterermittlung genommen worden, was bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen sei.

Diesem Vorbringen kann nur in begrenztem Umfang gefolgt werden.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Der Antrag des Kontrollausschusses hat bereits die maßgeblichen Strafzumessungskriterien wohlwollend zu Gunsten des 1. FC Kaiserslautern berücksichtigt und dabei eine moderate Geldstrafe angesetzt. Die beantragte Sanktion liegt hier an der unteren Grenze des Vertretbaren. Unter Berücksichtigung des erheblichen Ausmaßes und der Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Kaiserslauterer Anhänger, das über die „üblichen“ Störfälle in den Fankurven weit hinausgeht, wären hier auch weitergehende Sanktionen denkbar.

Die Aufklärung pyrotechnischer Verfehlungen der eigenen Anhänger und die Ermittlung der Täter ist die originäre und zentrale Grundpflicht eines im Profifußball tätigen Vereins. Hierzu gehören - auch bei Auswärtsspielen - intensive und weitreichende Bemühungen zur Aufklärung der konkreten Tatumstände und zur Ermittlung sowie der Identifizierung von Tätern im eigenen Umfeld des Klubs und im Kreis der eigenen Anhänger. Dies haben die Vereine selber in der Hand. Wenn sie ihrer Pflicht zur effektiven Organisationsplanung und adäquater Sicherheitskonzeption sowie zur Tataufklärung und Täterermittlung nicht in dem gebotenen Umfang nachkommen, liegt nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane ein eigener (schuldhafter) Pflichtenverstoß vor, der weitergehende Sanktionen zur Folge haben könnte. Nach den Leitvorstellungen der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften können Maßnahmen zur Täterermittlung mit präventiver Ausrichtung im Sportgerichtsverfahren nur zu Gunsten des Klubs berücksichtigt werden, wenn diese Bemühungen zu einer - auch namentlichen - Identifizierung von Tätern geführt haben und die Weitergabe der Verbandsstrafe an diese Täter erfolgen soll. Nur dadurch kann die präventive Wirkung erzielt werden, die das Konstrukt der Haftung von Vereinen und Kapitalgesellschaften für das - selbst unverschuldete - schuldhafte Verhalten ihrer Anhänger rechtfertigt.

Wie bereits in den bisher in dieser Saison anhängigen Sportgerichtsverfahren gegen den 1. FC Kaiserslautern hat der Klub bislang auch zum betroffenen Spiel keinen einzigen Täter identifiziert und benannt. Dies erscheint hier umso weniger nachvollziehbar, als über die gesamte Spieldauer im Kaiserslauterer Fanblock weit über 400 pyrotechnische Gegenstände von einer Vielzahl von Tätern gezündet und abgeschossen wurden. Hierzu liegen im Übrigen zahlreiche im Internet veröffentlichte und frei zugängliche Video- und Bildaufnahmen vor. Die - erforderliche - Mitwirkung des Klubs an präventiv ausgerichteten Sanktionen durch Identifizierung von Tätern im eigenen Umfeld und im Kreis der eigenen Anhänger ist weder näher dargestellt noch sonst erkennbar, konkreter Vortrag zu fehlenden Möglichkeiten bzw. zu sonstigen Hinderungsgründen für derartige Maßnahmen fehlt.

Dem 1. FC Kaiserslautern ist in diesem Rahmen allerdings zu Gute zu halten, dass er sich zu diesem Spiel nachweislich um die Übermittlung von Täter- und Videodaten bei der Polizei Berlin bemüht hat. Zwar kann die verweigerte Herausgabe dieser Daten den Klub grundsätzlich nicht von seinen originären und zentralen Pflichten zur umfassenden Tat- und Täterermittlung mit den anderweitig zur Verfügung stehenden Mitteln entbinden. Dass einem Klub von der ermittelnden Polizeibehörde aus Datenschutzgründen Personal- oder Videodaten zunächst nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist allgemein bekannt und nicht ungewöhnlich. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der Klubs auf Übermittlung von Videodaten nach § 45 ASOG oder aufgrund von Strafprozessrecht nach den §§ 406e, 475 StPO gänzlich ausgeschlossen ist. Mit diesen Maßgaben kann aber ausnahmsweise ein geringfügiger Strafabatt eingeräumt werden.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Im Rahmen einer einheitlichen Bewertung des Gesamtgeschehens außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie ist daher - allein im schriftlichen summarischen Verfahren - die Verhängung einer Gesamtstrafe von insgesamt 300.000,- € angemessen und gerade noch vertretbar.

Dabei sei erneut darauf hingewiesen, dass auch die spätere Identifizierung und Benennung von Tätern binnen einer Jahresfrist nach Verurteilung nachträglich noch zu der in der Strafzumessungsrichtlinie ausgewiesenen Strafreduzierung führen kann (vgl. § 32 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung). Ein weitergehender Rechtsverlust durch die derzeitige Nichtberücksichtigung droht damit nicht zwangsläufig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

04.07.2024

Per E-Mail

Endspiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA und der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH am 25.05.2024 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 323.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 107.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor, während und nach dem Spiel wurden im Fanblock des 1. FC Kaiserslautern folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet:

19.55 Uhr	5 Bengalische Feuer, 13 Rauchstäbe
3. Minute	3 Bengalische Feuer
4. Minute	9 Bengalische Feuer
6. Minute	2 Bengalische Feuer
7. Minute	1 Bengalisches Feuer
9. Minute	5 Bengalische Feuer
11. Minute	2 Bengalische Feuer
17. Minute	14 Bengalische Feuer
21. Minute	1 Bengalisches Feuer



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

29. Minute	1 Bengalische Feuer
31. Minute	15 Bengalische Feuer
32. Minute	7 Bengalische Feuer
34. Minute	1 Bengalische Feuer
37. Minute	1 Bengalische Feuer
41. Minute	2 Bengalische Feuer
42. Minute	1 Bengalische Feuer
43. Minute	2 Bengalische Feuer
44. Minute	8 Bengalische Feuer
45. (+1) Minute	1 Bengalische Feuer
45. (+3) Minute	1 Bengalische Feuer
46. Minute	90 Bengalische Feuer, 150 Raketen, 1. Böller; das Spiel musste für 4 Minuten unterbrochen werden
52. Minute	2 Bengalische Feuer
53. Minute	1 Bengalische Feuer
54. Minute	1 Bengalische Feuer
56. Minute	3 Rauchkörper
58. Minute	23 Bengalische Feuer
60. Minute	1 Bengalische Feuer
63. Minute	1 Böller, 8 Bengalische Feuer
66. Minute	1 Bengalische Feuer
72. Minute	14 Bengalische Feuer
74. Minute	6 Bengalische Feuer, 1 Blinker
77. Minute	5 Bengalische Feuer
84. Minute	6 Bengalische Feuer
87. Minute	1 Bengalische Feuer
90. Minute	18 Bengalische Feuer
90. (+1) Minute	1 Bengalische Feuer
90. (+2) Minute	1 Rauchkörper
90. (+3) Minute	4 Bengalische Feuer
90. (+5) Minute	1 Bengalische Feuer
Nach Spielende	11 Bengalische Feuer.

Das Entzünden sowie das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung grundsätzlich an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe von 1.500,- Euro vor.

Zugunsten des 1. FC Kaiserslautern bewertet der DFB-Kontrollausschuss die pyrotechnischen Vorfälle in der 46. Spielminute nicht nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Menge des abgebrannten pyrotechnischen Materials (insbesondere Raketen) und der dadurch verursachten Spielunterbrechung von 4 Minuten beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 200.000,- Euro (eine Bewertung gemäß der Richtlinie hätte hier eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 315.000,- Euro ergeben).

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 323.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 12.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund
– Kontrollausschuss –